

Dresden, Freitags, den 24. October 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundertste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 1. October 1834.

(Beschluss.)

Schluss der Berathung des anderweiten Berichts der I. Deputation, das Decret, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betr. — Berathung des Berichts der 4. Deput., über die von dem Privatgelehrten, Ernst Schneider, wegen Justizverweigerung angebrachte Beschwerde. — Berathung über die Differenzpunkte hinsichtlich der Gesekentwürfe A) über die Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen, und B) über einige Abänderungen im Proceßverfahren.

v. Posern: Ich schliesse mich ganz der von Hrn. v. Heyniz ausgesprochenen Meinung an. Gestern und vorgestern ist man darüber verschiedener Ansicht gewesen, ob wirklich dringliche Nothwendigkeit vorliegt, und ob demnach das jus eminens des Staates zur Anwendung gebracht werden könne? Die Rücksicht auf das Wohl des Staates hat mich bestimmt, gestern für die Negative zu stimmen, und dieselbe Rücksicht ist es, die mich nöthigt, für die Affirmative zu votiren. Mir ist in der That die Ansicht derer unbegreiflich, welche die Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit im Ganzen verlangt haben, und sich heute gegen die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit erklären. Sie haben angenommen, daß dort das jus eminens Anwendung findet, und können doch unmöglich annehmen, daß es hier unzulässig ist. Uebrigens habe ich als Oberlausitzer noch einen besondern Grund, die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit zu wünschen. Die Kosten derselben werden in der Oberlausitz nicht von den Herrschaften, sondern von den Unterthanen allein getragen. Den letztern wird daher durch die beabsichtigte Maßregel eine wesentliche Erleichterung zu Theil werden.

Referent v. Carlowitz: Ich muß nur noch das Gutachten der Minorität der Deputation gegen die Aeußerung des Hrn. Bürgermeister Ritterstädt schützen, als werde die Kammer bei Annahme dieses Gutachtens in eine Inconsequenz verfallen. Diese kann nicht eintreten, da die Patrimonial- und Criminalgerichtsbarkeit in keiner so engen Verbindung stehen, so wie überhaupt die Verhältnisse beider und das, was zweckmäßig erscheint, zu verschieden ist.

Präsident: Ich muß mich auch entschieden für die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit erklären. Hat gestern, vielleicht mehr durch einen Zufall, auch der mir sehr erwünschte Antrag des Hrn. v. Zedtwitz keine Annahme gefunden, so liegt der Grund daon wahrscheinlich nur darin, daß der Vorschlag mit auf eine Entschädigung hinausgegangen ist, welche die Meisten, ihrem Gefühle nach, nicht in Anregung gebracht zu sehen gewünscht haben. Es sind mir, vermöge meiner amtlichen Stellung, zu viele Criminalacten in die Hände gekommen, als daß ich nicht nach

meiner hierdurch erlangten genauen Kenntniß der Verhältnisse dringend wünschen sollte, die Criminalgerichtsbarkeit in Staats Hände übergehen zu sehen, und man mag dieß zum Besten des Landes beschließen, ohne auf die mögliche Verkennung Rücksicht zu nehmen, man mag es aber auch schon heute beschließen, damit die Regierung wisse, worauf sie zu rechnen und sich einzurichten habe.

Es wird hierauf die Frage: Will die Kammer, dem Rathe der Majorität der Deputation gemäß, von ihrem frühern, auf Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit gerichteten Beschluß abgehen? mit zwanzig gegen elf Stimmen verneint. (Es wird nunmehr das Vereinigungsverfahren statt finden müssen, dessen baldige Einleitung der Hr. Justizminister wünscht.)

Man kommt nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Er betrifft den Bericht der 4. Deputation über die von dem Privatgelehrten, Ernst Schneider, wegen Justizverweigerung angebrachte Beschwerde.

Bürgermeister Gottschald spricht als Referent folgende einleitende Worte: Es war keine erfreuliche Aufgabe, über die vorliegende Beschwerde Bericht zu erstatten, einen Bericht, der sich über Lebensverhältnisse eines Mannes, welcher, wie aus seinen Eingaben hervorgeht, einen nicht geringen Grad von wissenschaftlicher Bildung und herrlichen Talenten besitzt, weiter verbreiten mußte, als es demselben erwünscht sein kann. Indes, dieser Bericht ist hervorgerufen durch seine Beschwerde, und da die Sache selbst ein näheres Eingehen auf seine Lebensverhältnisse erfordert, so dürfte er es sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn dieß weiter geschieht, als es ihm erwünscht sein möchte.

Referent trägt hierauf den Bericht vor, und es geht das Gutachten der Deputation dahin: „Imploranten mit seiner Beschwerde, so wie mit den darauf gegründeten Gesuchen abzuweisen, die von ihm eingereichten Bemerkungen über die Zuchthäuser zu Waldheim und Zwickau, so wie über die Polizeiverwaltung der Stadt Dresden nach erfolgtem Beitritt der 2. Kammer an die Regierung abzugeben und die Beschwerde im Uebrigen an die 2. Kammer gelangen zu lassen.“

Niemand begehrt das Wort, und es wird das Gutachten der Deputation ohne Weiteres einstimmig genehmigt.

Man kommt nun zum dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich zur Berathung über die Differenzpunkte hinsichtlich der Gesekentwürfe: A. über die Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen, und B. über einige Abänderungen im Proceßverfahren.